



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2011 (19.10)
(OR. en)**

15533/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0154 (COD)**

**DROIPEN 116
COPEN 271
CODEC 1691**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vorschlag: 11497/11 DROIPEN 61 COPEN 152 CODEC 1018

Nr. Vordok.: 14861/11 DROIPEN 108 COPEN 258 CATS 86 CODEC 1552

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme
– Orientierungsaussprache

Einführung

1. Die Kommission hat am 8. Juni 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme angenommen ¹. Der Vorschlag ist die dritte Maßnahme ("C1 – ohne Prozesskostenhilfe + D") in Anwendung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren, die der Rat am 30. November 2009 verabschiedet hat ².

¹ Dok. 11497/11 (Vorschlag) + ADD 1 REV1 (Folgenabschätzung) + ADD 2 REV 1 (Zusammenfassung der Folgenabschätzung).

² ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1. Die erste Maßnahme ("A") wurde am 20. Oktober 2010 angenommen (Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1). Die zweite Maßnahme ("B") wird gegenwärtig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geprüft (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Information in Strafverfahren, Dok. 12564/10 + ADD 1 + ADD 2).

2. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat den Richtlinienentwurf in ihren Sitzungen vom 4./5. und 26. Juli, 16. und 27./28. September und 11./12. Oktober 2011 erörtert.
3. Der CATS hat bestimmte spezifische Aspekte dieses Richtlinienentwurfs am 6. September und am 7. Oktober 2011 erörtert.
4. Der Vorsitz möchte allen Mitgliedstaaten seinen Dank für ihre konstruktiven Beiträge zu diesen Arbeiten aussprechen, die erhebliche Fortschritte in Richtung auf eine für alle Mitgliedstaaten annehmbare Einigung ermöglicht haben. Der Wortlaut der "allgemeinen Ausrichtung" wird – sobald Einvernehmen darüber erzielt wurde – die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ("Mitentscheidung") darstellen.
5. Es sind allerdings noch einige Fragen offen. Der Vorsitz möchte den AStV/Rat im Hinblick auf die Vorgabe von Leitlinien für die weiteren Arbeiten mit zwei dieser Fragen befassen.

I: Frage betreffend den Anwendungsbereich und das Verständnis des Rechts auf Rechtsbeistand

6. Artikel 2 definiert den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die gegenwärtige Formulierung entspricht weitgehend dem vergleichbaren Text der Maßnahmen A und B.
7. Artikel 3 beschreibt die Situationen, in denen Verdächtige oder Beschuldigte ein Recht auf Rechtsbeistand haben¹. Artikel 4 ergänzt Artikel 3, indem er den Inhalt des Rechts auf Rechtsbeistand umschreibt.

¹ Artikel 3 in seiner aktuellen Fassung (über die noch kein Einvernehmen erzielt wurde):
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verdächtige und Beschuldigte [zumindest] ohne unnötige Verzögerung Rechtsbeistand erhalten:

- (a) *vor Beginn der amtlichen Vernehmung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden;*
- (b) *[bei der Vornahme einer Verfahrens- oder Beweiserhebungshandlung, bei der die Anwesenheit des Betroffenen nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben oder zulässig ist, es sei denn, dies schadet der Beweiserhebung;]*
- (c) *ab Entzug der Freiheit, einschließlich Untersuchungshaft .*

8. Die Gruppe ist übereingekommen, dass Verdächtige oder Beschuldigte immer das Recht auf Rechtsbeistand haben sollten, wenn ein gerichtliches Strafverfahren gegen sie eingeleitet wird oder wenn sie festgenommen wurden. Allerdings wurden Unterschiede in den Ansätzen der Mitgliedstaaten in Bezug auf andere Situationen deutlich. Dies ist auf die Unterschiede in den Rechtssystemen und -traditionen der Mitgliedstaaten zurückzuführen.
9. Einerseits sind einige Mitgliedstaaten der Auffassung, dass das Recht auf Rechtsbeistand die tatsächliche Präsenz und Hilfeleistung eines Rechtsbeistands in allen Fällen beinhalten muss, in denen dieses Recht gewährt wird. In diesen Mitgliedstaaten obliegt es den nationalen Behörden, dafür zu sorgen, dass das Recht auf Rechtsbeistand in allen rechtlich vorgesehenen Situationen wahrgenommen und dass die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen muss.
10. Andererseits sieht eine beträchtliche Zahl von Mitgliedstaaten eine andere Regelung vor, der zufolge das Recht auf Rechtsbeistand nicht zwangsläufig dazu führt, dass der Verdächtige oder der Beschuldigte in jedem Fall durch einen Rechtsbeistand unterstützt wird. Die Verantwortung für die Wahrnehmung des Rechts auf Rechtsbeistand liegt grundsätzlich beim Verdächtigen oder Beschuldigten, wobei diese Regelung als festen Bestandteil eine Prozesskostenhilfe für diejenigen vorsieht, die sich keinen Anwalt leisten können.
11. Diese Unterschiede beeinflussen die Haltung der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie. Die erste Gruppe von Mitgliedstaaten ist besorgt über die erheblichen verfahrenstechnischen und finanziellen Auswirkungen, sollte das Recht auf Rechtsbeistand einen umfassenden Anwendungsbereich erhalten. Die andere Gruppe hingegen neigt dazu, eine große Bandbreite an Rechten zu gewähren. Ihrer Ansicht nach sollte das Recht auf Rechtsbeistand für Verdächtige und Beschuldigte ein Leitgrundsatz sein, auch in der Anfangsphase von Strafverfahren, selbst wenn dieses Recht nicht in jeder Instanz wahrgenommen wird.

12. Der Vorsitz strebt eine Annäherung dieser Ansätze an, damit ein Einvernehmen erzielt werden kann. In Anbetracht dessen möchte der Vorsitz zunächst darauf hinweisen, dass es in dieser Richtlinie nicht um Prozesskostenhilfe geht, zu der später ein Vorschlag vorgelegt wird. Diese Vorgehensweise soll zunächst die Festlegung einheitlicher Mindestvorschriften für das Recht auf Rechtsbeistand ermöglichen; anschließend ist vorgesehen, die Frage der Prozesskostenhilfe im Rahmen einer separaten Maßnahme unter Zugrundelegung der vereinbarten Regelung für das Recht auf Rechtsbeistand anzugehen.
13. Der Vorsitz erinnert des Weiteren daran, dass die Union nach Artikel 67 Absatz 1 AEUV einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. Zudem werden nach Artikel 82 Absatz 2 AEUV bei der Festlegung von Mindestvorschriften die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.
14. In Anbetracht dieser Sachverhalte und Grundsätze ist der Vorsitz der Auffassung, dass die Richtlinie möglichst weitgehend in die geltenden Regelungen **aller** Mitgliedstaaten einfügen sollten, in dem Verständnis, dass die Richtlinie die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegten Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, in jeder Hinsicht erfüllen sollte.
15. Dieser Ansatz bedarf weiterer Überlegungen unter Berücksichtigung der im Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte in Strafverfahren dargelegten Grundsätze sowie der im Rahmen der Maßnahmen A und B (die voraussichtlich in Kürze verabschiedet werden) vereinbarten Lösungen. Nach Ansicht des Vorsitzes sollte die Kohärenz der Maßnahmen ein Leitprinzip für die Arbeiten zu den aufeinanderfolgenden Elementen des Fahrplans darstellen. Allerdings könnte es sich als notwendig erweisen, den Anwendungsbereich der Richtlinie (wie er in den Artikeln 2, 3 und 4 dargelegt ist), im Vergleich zu früher vereinbarten Lösungen anzupassen, wenn dies aufgrund der Unterschiede der Rechtsordnungen und -traditionen gerechtfertigt ist. Diesbezüglich ersucht der Vorsitz den Rat, sich zu der Frage zu äußern, ob derartige Anpassungen des Anwendungsbereichs angenommen werden könnten, um den speziellen Anforderungen dieses Instruments Rechnung zu tragen.

16. Auf jeden Fall sind dieser Flexibilität aufgrund der Anforderungen, die sich aus den Standards der EMRK und der einschlägigen Rechtsprechung ergeben, sowie aufgrund des Ziels, ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, Grenzen gesetzt.
17. **In Anbetracht dessen möchte der Rat den AStV/Rat bitten, sich zu der Frage zu äußern, ob der Anwendungsbereich dieser Richtlinie gegenüber den Lösungen, die im Rahmen vorhergehender Maßnahmen des Fahrplans vereinbart wurden, geändert werden kann, damit den speziellen Anforderungen dieses Instruments Rechnung getragen wird, wobei die vollständige Übereinstimmung der Richtlinie mit den Standards der EMRK als vorausgesetzt gilt. Die detaillierte Ausformulierung wäre Sache der Vorbereitungsgremien.**

II: Abhilfen – Artikel 13

18. Artikel 13 regelt die Abhilfen. Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission muss für einen wirksamen Rechtsbehelf gesorgt werden; zudem wird in dem Text vorgeschlagen, dass in Fällen, in denen unter Missachtung des Rechts auf Rechtsbeistand Aussagen gemacht oder Beweise erhoben wurden, diese Aussagen oder Beweise in keiner Phase des Verfahrens als Beweis gegen den Verdächtigen oder Beschuldigten verwendet werden dürfen, es sei denn, deren Verwendung beeinträchtigt die Rechte der Verteidigung nicht.
19. Nahezu alle Mitgliedstaaten haben deutlich gemacht, dass sie den Wortlaut des Kommissionsvorschlags nicht akzeptieren können. Mehrere Mitgliedstaaten brachten zudem klar zum Ausdruck, dass Richtern keinerlei Weisungen erteilt werden sollten bezüglich der Verwertbarkeit von Aussagen, die Verdächtige oder Beschuldigte unter Missachtung ihres Rechts auf Rechtsbeistand gemacht haben, sowie in Fällen, in denen in Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie eine Abweichung von diesem Recht genehmigt wurde.
20. Allerdings hat der Juristische Dienst des Rates bei diesen Beratungen betont, dass ein Rechtsbehelf für den Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften zum Recht auf Rechtsbeistand vorgesehen werden sollte. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass alle Mitgliedstaaten bereits einige Vorkehrungen für solche Fälle getroffen haben. Daher könnte eine Lösung gefunden werden, die zum einen die Leitgrundsätze der Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten unberührt lassen und zum anderen dazu beitragen würde, das Vertrauen unter den Justizbehörden zu fördern.

21. **Vor diesem Hintergrund ersucht der Vorsitz den AStV/Rat, sich zur der Frage zu äußern, ob die Richtlinie – wie vorgeschlagen – grundsätzlich einen Rechtsbehelf für Verstöße gegen die Bestimmungen zum Recht auf Rechtsbeistand vorsehen sollte und in welcher Form, wobei als vorausgesetzt gilt, dass die Formulierung der betreffenden Vorschrift den Vorbereitungsgremien überlassen bleibt.**
-